



Gemeinde Heiden

Kantonsstrasse Nr. 52  
Heiden -Thal

# Thalstrasse

Verkehrsordnung auf Kantonsstrasse  
BP 5200120 bis BP 5200400 (L = 2366 m)

Signalisation 1:17'500

Von der Arbeitsgruppe Infrastruktur-Sicherheit verabschiedet am 4. Mai 2023

Sicherheitsbeauftragter:

Verkehrstechnik:

Vom Departement Bau und Volkswirtschaft freigegeben am 27.9.26

Kantonsingenieur:

Regierungsrat:

Die Verkehrsordnung muss gemäss SSV Art. 107 publiziert werden

JA

NEIN

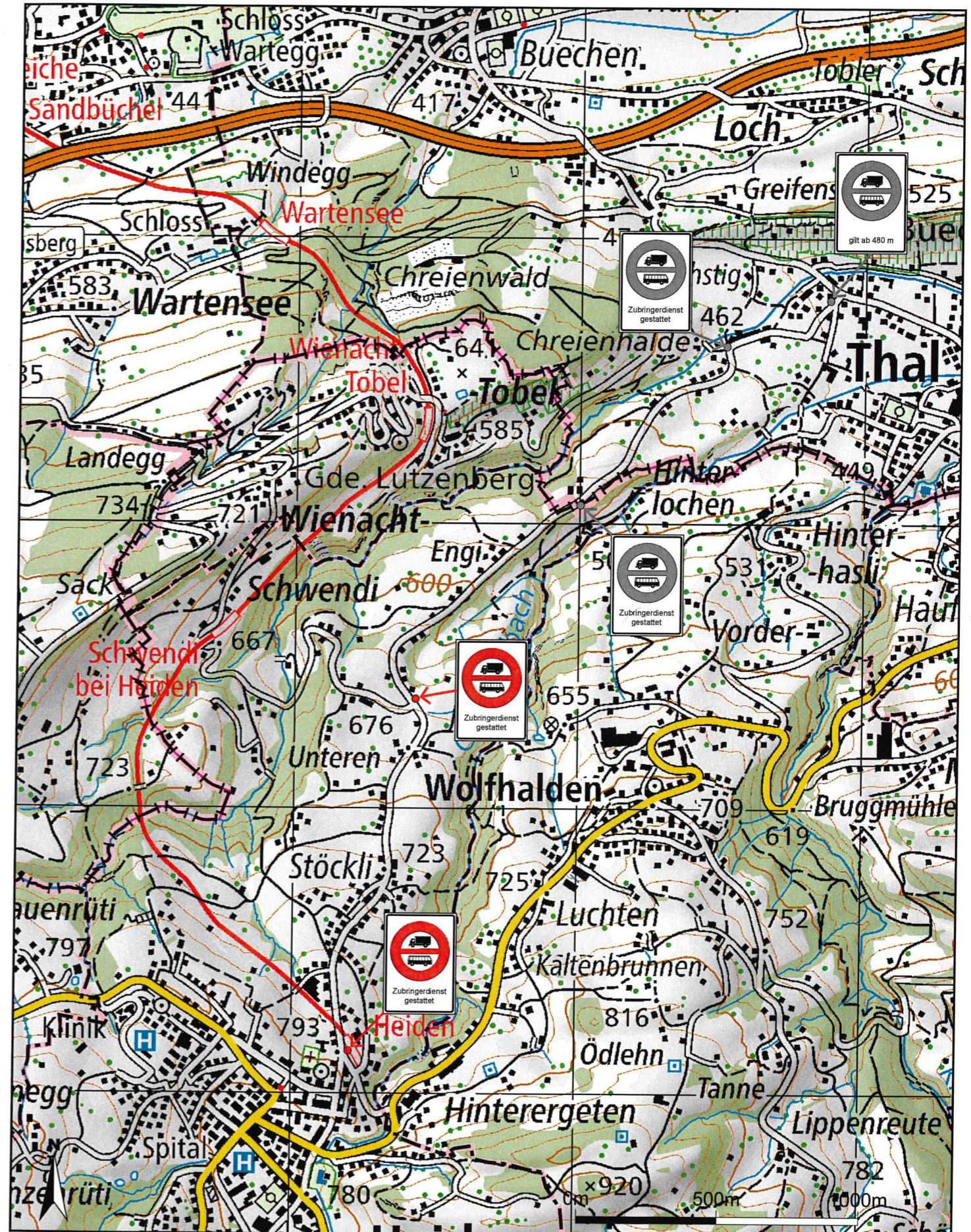
Projektverfasser:

Appenzell Ausserrhoden  
Tiefbauamt  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau

Genehmigung:

Kantonales Tiefbauamt  
Der Kantonsingenieur:

Plan Nr.				
Format: 30 x 42 cm				
Änd.	Entw.	Gez.	Kontr.	Datum
	Sma	AI		16.3.2026
Exemplar für:				





## Appenzell Ausserrhoden

### Verkehrsordnung auf Kantonsstrassen

(Art. 107 SSV, Art. 15 StrG, Art. 10 StrV)

#### Gemeinde Heiden

Kantonsstrasse Nr. 52, Heiden–Thal

Thalerstrasse, Abschnitt Bahnhof bis Kantonsgrenze St. Gallen (Thal)

Auf der Heidlerstrasse in der St.Galler Gemeinde Thal ist der Begegnungsfall zwischen Personenwagen und Lastwagen kaum möglich. Auf Antrag des Gemeinderates Thal verfügt das Polizeikommando St.Gallen ein «Verbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen» (Signal Nr. 2.13) unter Gestattung des Zubringerdienstes, um die Durchfahrt auf der Heidlerstrasse zu unterbinden. Aufgrund der fehlenden Wendemöglichkeit bei der Kantonsgrenze erlässt das Departement Bau und Volkswirtschaft dieselbe Verkehrsbeschränkung auf der Thalerstrasse in Heiden:

Kantonsstrasse Nr. 52, Heiden–Thal, Thalerstrasse, Abschnitt Bahnhof bis Kantonsgrenze St. Gallen (Thal)

«Verbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen» (2.13) mit Zusatztext «Zubringerdienst gestattet»

Auflagefrist: 1. April 2026–20. April 2026

Der Signalisationsplan und die Verfügung sind bei der Gemeindekanzlei Heiden, beim Departement Bau und Volkswirtschaft, Tiefbauamt, in Herisau und auf der Homepage des Tiefbauamts einsehbar.

Einsprachen gegen diese Verfügung sind mit bestimmten Begehren und begründet, innert 20 Tagen schriftlich dem Departement Bau und Volkswirtschaft, Kasernenstr. 17A, 9102 Herisau, einzureichen.

Herisau, 27. März 2026

Im Auftrag Departement Bau und Volkswirtschaft  
Tiefbauamt von Appenzell Ausserrhoden

Freigabe: 25. März 2026

Publikationsdatum:  
27. März 2026

Geht an:

- Amtsblatt  
 Appenzeller Zeitung

Kopie an:  
Departement Bau und Volkswirtschaft  
Gemeindeverwaltung 9102 Herisau 9410 Heiden

ø per Mail an eca, Ka, Fr, Be, Wi, daniel.vetter@kapo.sg.ch



## Verfügung einer Verkehrsanordnung auf Kantonsstrassen

### 1. Strassenabschnitt

Gemeinde:	<b>Heiden</b>
Kantonsstrasse:	<b>Nr. 52, Heiden–Thal</b>
Abschnitt:	<b>Thalerstrasse, Bahnhof bis Kantonsgrenze St. Gallen (Thal)</b>
Strassenklassierung:	<b>Lokalverbindungsstrasse (LVS)</b>
Gever Nr.	-
Gesuchsteller:	Gemeinderat Thal / Polizeikommando St.Gallen
Vorhaben:	Signal Nr. 2.13 «Verbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen» mit Zusatztext «Zubringerdienst gestattet»

### 2. Sachverhalt

Aus der Verfügung der Verkehrspolizei St.Gallen, dat. 12. März 2026:

*In den letzten Jahren wurde vermehrt festgestellt, dass die Heidlerstrasse (Gemeindestrasse erster Klasse) im Westen von Thal als Durchfahrtsroute durch Lastwagen, Sattelschlepper und Gesellschaftswagen genutzt wird.*

*Bei der Heidlerstrasse in Thal handelt es sich um eine schmale Gemeindestrasse erster Klasse mit einem hohen Längsgefälle von teilweise bis zu 18 %. Auf weiten Strecken ist der Begegnungsfall zwischen Personenwagen und Lastwagen kaum möglich. Selbst der Begegnungsfall zwischen zwei Personenwagen ist teilweise nur knapp gewährleistet. Die daraus resultierenden Ausweichmanöver führen regelmässig zu Schäden am angrenzenden Kulturland.*

*Der Gemeinderat Thal beantragt mit Beschluss vom 9. März 2026 den Erlass eines «Verbots für Lastwagen und Gesellschaftswagen» (Signal Nr. 2.13) unter Gestattung des Zubringerdienstes, um die Durchfahrt auf der Heidlerstrasse zu unterbinden. Die damit verbundene Verkehrsumlagerung auf das übergeordnete, hierfür vorgesehene Strassennetz wird durch den Gemeinderat als zweckmässig und zumutbar beurteilt. Mit dieser Massnahme sollen die Verkehrsführung sowie die Verkehrssicherheit auf der Heidlerstrasse wiederhergestellt werden.*

Bei der Kantonsstrasse Nr. 52, Heiden–Thal (Thalerstrasse), handelt es sich um eine Lokalverbindungsstrasse. Es ist nicht zweckmässig, wenn das Verbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen erst in Thal auf der Heidlerstrasse signalisiert wird bzw, beim Bahnhof mit Distanzangabe angekündigt wird, da keine Wendemöglichkeit zur Verfügung steht. Deshalb wird das „Verbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen“ (Signal Nr. 2.13) unter Gestattung des Zubringerdienstes auch auf der Thalerstrasse in Heiden auf dem Abschnitt Bahnhof bis zur Kantonsgrenze signalisiert. So wird eine verständliche Signalisation gewährleistet und es werden keine gefährlichen Wendemanöver provoziert.



### 3. Entscheid

Gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01), Art. 107 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) sowie Art. 15 des Strassengesetzes (StrG; bGS 731.11) wird folgende Verkehrsbeschränkung erlassen:

- Massnahmen: Verfügung des Signal Nr. 2.13 «Verbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen» mit Zusatztext «Zubringerdienst gestattet»
- Anordnung: Signal Nr. 2.13 «Verbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen» mit Zusatztext «Zubringerdienst gestattet» (vgl. Signalplan)
- Ausschreibung:  Die Verkehrsanordnung ist gemäss Art. 107 Abs. 1 SSV in den amtlichen Publikationsorganen mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.  
Die Publikation erfolgt am: Freitag, 27. März 2026  
 Die Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 SSV nicht zu veröffentlichen.
- Inkrafttreten: Nach Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen der Signale.
- Strafandrohung: Zuwiderhandlungen gegen die signalisierten und/oder markierten Beschränkungen werden in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 SVG und den entsprechenden Bestimmungen der SSV als Übertretung aufgrund von Art. 90 SVG bestraft.
- Die zu erlassende Massnahme ist mit der Verkehrspolizei abgesprochen.

### 4. Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

### 5. Rechtsmittel

Einsprachen gegen diese Verfügung sind mit bestimmten Begehren und begründet, innert 20 Tagen schriftlich dem Departement Bau und Volkswirtschaft, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau, einzureichen.

Herisau, 25. März 2026

Im Auftrag Departement Bau und Volkswirtschaft  
Tiefbauamt von Appenzell Ausserrhoden

*i.r. U. Keller*

Urban Keller, Kantonsingenieur

Beilage: Planausschnitt

- 1. Signalisationsplan, dat. 16. März 2026
- 2. Publikation

Kopie an:

Gemeindeverwaltung 9410 Heiden

ø per Mail an eca, Ka, Fr, Be, Wi, daniel.vetter@kapo.sg.ch